

# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-07-07

Nr. 18

### Inhaltsverzeichnis

Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Seite 55

## Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. Juni 2010 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Beschluss Nr. BV 0145/10) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf wird die Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

### Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage des § 131 in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19] S. 286, 329), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12] S. 202, 207), in Verbindung mit § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBI. I/08 Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI. I/09 Nr. 12, S. 262, 269), in seiner Sitzung am 28. Juni 2010 nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 02.04.2004 (Amtsblatt Nr. 9/2004), geändert mit der Zweiten Änderungssatzung vom 27.05.2008 (Amtsblatt Nr. 7/2008) beschlossen:

#### Artikel 1

- 1. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung/des Erwerbs der Schülerfahrkarte folgende Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
- Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB
  XII) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder
- mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder

Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten."

- b) Der Satz 5 wird gestrichen.
- 2. Der § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Abs. 1 Satz 4 erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung."

3. Der § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 4 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten."

### Artikel 2

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf die Gewährung von Zuschüssen ab dem Schuljahr 2010/2011.

Rathenow, 2010-07-02

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.